



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2017

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 218**

Nummer: P 218  
Eröffnet: 08.11.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 07.02.2017 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 144

### **Postulat Zurbriggen Roger und Mit. über die Abklärung einer Eingliederung der gymnasialen Musikschulen in die kommunalen zwecks Vereinfachung der Strukturen, Kostenreduktion und Qualitätssteigerung**

Gemäss Verordnung zum Gymnasialgesetz (SRL Nr. 502) müssen Kantonsschülerinnen und -schüler obligatorisch Instrumental- oder Gesangsunterricht besuchen, wenn diese Musik als Grundlagen-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach belegen. Der Instrumental- oder der Gesangsunterricht kann an den Gymnasien des Kantons, an den kommunalen Musikschulen oder im Rahmen des Vorkurses an der Hochschule Luzern - Musik belegt werden.

Im Lichte des Verteilungskampfes um die knappen Unterrichtspensen und um die guten Schülerinnen und Schüler verlangten Vertreter der Musikschule der Stadt Luzern im Jahr 2013 eine Neuordnung des Instrumental- und Vokalunterrichts. In der Folge befasste sich eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Bildungs- und Kulturdirektors mit der Organisation des Instrumental- und Vokalunterrichts an den kantonalen Schulen. Neben den Anstellungsbedingungen und den Mengenentwicklungen wurde die Organisationsform an den acht Kantonsschulen analysiert. Der daraus resultierende Bericht zeigte, dass die Organisationsform bezüglich Qualität und Effizienz praktikabel ist und primär in zwei Punkten Optimierungspotential aufweist:

- Für die Instrumental- und Gesangslehrpersonen bestehen unterschiedliche Anstellungsbedingungen zwischen Gemeinden und Kanton.
- Die kantonale Subvention für den freiwilligen Instrumentalunterricht von Kantonsschülerinnen und -schülern an den Gemeinden ist deutlich höher als die kantonale Subvention für den Instrumentalunterricht von Schülerinnen und Schülern der Volksschulen und der Berufsbildung: Fr. 1750.-- anstelle von Fr. 430.--.

Um das Problem der Anstellungsbedingungen zu lösen, wurden per 1. August 2015 die Verordnung zum Personalgesetz (SRL Nr. 52) und die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL Nr. 75) angepasst. Die kantonalen Instrumentallehrpersonen fochten diesen Entscheid beim Kantonsgericht erfolgreich an.

Der Regierungsrat hat in der Folge beschlossen, die Organisationsform des Instrumentalunterrichts mit dem Fokus auf eine einheitliche Subventionierungsform und auf gleiche Anstellungsbedingungen für gleiche Arbeit nochmals unter die Lupe zu nehmen. Gleichzeitig soll garantiert bleiben, dass der Instrumental- und Gesangsunterricht in den Zwischenstunden oder in der Mittagszeit an den kantonalen Schulen besucht werden kann. Die Dienststelle Gymnasialbildung wurde beauftragt, der Regierung ein entsprechendes Detailkonzept im

Rahmen des strategischen Projektes "Organisationsentwicklung/ Prozessoptimierung/ Querschnittsfunktionen" (OE) vorzulegen. Darin soll die Frage der möglichen Auslagerung oder Teilauslagerung des Instrumentalunterrichts besprochen und ein denkbarer Terminplan behandelt werden. Das Konzept soll Fragen rund um die personellen Konsequenzen, die Raumbewirtschaftung, die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindemusikschulen und den damit verbundenen organisatorischen Abläufen klären. Die Ergebnisse werden in der zweiten Hälfte 2017 vorliegen.

Da der Prüfungsauftrag im Rahmen des Projekts OE17 erfolgt, beantragen wir Ihnen das Postulat erheblich zu erklären.